

Stellungnahme des EDSA nach Artikel 64 DSGVO



**Stellungnahme 05/2021 zum Entwurf einer
Verwaltungsvereinbarung über die Übermittlung
personenbezogener Daten zwischen
dem Haut Conseil du Commissariat aux comptes (H3C)
und
dem Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB)**

Angenommen am 2. Februar 2021

Inhalt

1	Zusammenfassung des Sachverhalts.....	4
2	Bewertung.....	4
3	Schlussfolgerungen und Empfehlungen.....	9
4	Abschließende Bemerkungen	10

Der Europäische Datenschutzausschuss —

gestützt auf Artikel 63, Artikel 64 Absätze 2 bis 8 und Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (im Folgenden „DSGVO“),

gestützt auf die am 15. Dezember 2020 angenommenen Leitlinien 2/2020 des EDSA zu Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 für die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Behörden und öffentlichen Stellen im EWR und Behörden und öffentlichen Stellen außerhalb des EWR,

gestützt auf das EWR-Abkommen und insbesondere Anhang XI und Protokoll 37, zuletzt geändert durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 154/2018 vom 6. Juli 2018,¹

gestützt auf Artikel 10 und Artikel 22 seiner Geschäftsordnung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 46 Absatz 1, Absatz 3 Buchstabe b und Absatz 4 DSGVO darf, sofern kein Beschluss nach Artikel 45 Absatz 3 vorliegt, ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation nur übermitteln, wenn der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter geeignete Garantien vorgesehen hat und den betroffenen Personen durchsetzbare Rechte und wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen. Vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde können die geeigneten Garantien insbesondere auch in Bestimmungen vorgesehen werden, die in Verwaltungsvereinbarungen zwischen Behörden oder öffentlichen Stellen aufgenommen werden und durchsetzbare und wirksame Rechte für die betroffenen Personen einschließen.

(2) Aufgrund der besonderen Eigenschaften von Verwaltungsvereinbarungen nach Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe b², die sehr unterschiedlich sein können, sollte jeder Fall einzeln behandelt werden und der Bewertung jedweder anderen Verwaltungsvereinbarung nicht vorgreifen.

(3) Gemäß Artikel 70 Absatz 1 DSGVO hat der EDSA die einheitliche Anwendung der DSGVO im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum sicherzustellen. Gemäß Artikel 64 Absatz 2 DSGVO kann das Kohärenzverfahren von einer Aufsichtsbehörde, dem Vorsitz des EDSA oder der Kommission ausgelöst werden für jede Angelegenheit mit allgemeiner Geltung oder mit Auswirkungen in mehr als einem Mitgliedstaat. Der EDSA gibt daraufhin eine Stellungnahme zu der ihm vorgelegten Angelegenheit ab, sofern er nicht bereits eine Stellungnahme zu derselben Angelegenheit abgegeben hat.

(4) Gemäß Artikel 64 Absatz 3 DSGVO in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 2 der Geschäftsordnung des EDSA hat die Annahme der Stellungnahme des EDSA innerhalb von acht Wochen zu erfolgen, nachdem der Vorsitz beschlossen hat, dass die Akte abgeschlossen ist. Diese Frist kann unter Berücksichtigung der Komplexität der Angelegenheit auf Beschluss des Vorsitzes des EDSA um sechs Wochen verlängert werden.

¹ Soweit in dieser Stellungnahme auf „Mitgliedstaaten“ Bezug genommen wird, ist dies als Bezugnahme auf „EWR-Mitgliedstaaten“ zu verstehen.

² Siehe auch Erwägungsgrund 108 der DSGVO.

(5) Folgt eine zuständige Aufsichtsbehörde der Stellungnahme des EDSA gemäß Artikel 64 nicht, kann gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO jede betroffene Aufsichtsbehörde oder die Kommission die Angelegenheit dem EDSA vorlegen, der daraufhin einen verbindlichen Beschluss erlässt.

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

1 ZUSAMMENFASSUNG DES SACHVERHALTS

1. Der Hohe Rat für das Rechnungsprüfungswesen Frankreichs (Haut Conseil du Commissariat aux Comptes, H3C) hat mit einem offiziellen Schreiben an die französische Aufsichtsbehörde (Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés) den Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung vorgelegt, mit der ein Rahmen für die Übermittlung personenbezogener Daten vom H3C an das Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB, US-amerikanische Non-Profit-Institution zur öffentlichen Überwachung der Abschlussprüfer öffentlicher Unternehmen) gemäß Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe b DSGVO geschaffen werden soll.
2. Dieser Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung wurde der französischen Aufsichtsbehörde am 19. November 2020 übermittelt.
3. Die französische Aufsichtsbehörde hat den EDSA daraufhin um eine Stellungnahme nach Artikel 64 Absatz 2 DSGVO ersucht. Der Beschluss über die Vollständigkeit des Dossiers erging am 9. Dezember 2020.

2 BEWERTUNG

4. Der Austausch personenbezogener Daten zwischen dem H3C und dem PCAOB ist erforderlich, um deren Regulierungsfunktionen im Bereich der Abschlussprüfung gemäß dem Sarbanes-Oxley Act und Artikel 47 der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments³ zu gewährleisten – d. h. für die Zwecke der Prüferaufsicht sowie von Kontrollen und Untersuchungen von registrierten Prüfungsgesellschaften und mit diesen verbundenen Personen, die der aufsichtsrechtlichen Zuständigkeit des PCAOB und des H3C unterliegen.
5. Auch andere Prüfungsbehörden im EWR müssen personenbezogene Daten mit dem PCAOB austauschen. Daher könnte der Entwurf der Verwaltungsvereinbarung, der dem EDSA derzeit zur Stellungnahme vorliegt, anderen Prüfungsbehörden im EWR als Vorbild dienen, wenn sie mit einer eigenen Verwaltungsvereinbarung ebenfalls einen Rahmen für derartige Übermittlungen personenbezogener Daten an das PCAOB schaffen wollen; eine solche Verwaltungsvereinbarung müsste dann der jeweiligen zuständigen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden. Mithin handelt es sich um eine Angelegenheit mit Auswirkungen in mehr als einem Mitgliedstaat im Sinne von Artikel 64 Absatz 2 DSGVO.
6. Der EDSA hat bei der Bewertung der Bestimmungen dieser Verwaltungsvereinbarungen eine Reihe spezifischer Elemente berücksichtigt, darunter die Art der betroffenen personenbezogenen Daten und die mit ihrer Übermittlung verfolgten Ziele.

³ Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates.

7. Der Entwurf der Verwaltungsvereinbarung und seine Anhänge enthalten die folgenden Garantien:

Definitionen bestimmter Begriffe und der Rechte betroffener Personen:

8. Artikel I der Verwaltungsvereinbarung enthält die relevanten Begriffsbestimmungen, die erforderlich sind, um den Anwendungsbereich der Verwaltungsvereinbarung festzulegen und deren einheitliche Anwendung sicherzustellen. Darunter befinden sich einige zentrale Begriffsbestimmungen des EU-Rechtsrahmens für den Datenschutz sowie die darin verankerten Rechte („personenbezogene Daten“, „Verarbeitung personenbezogener Daten“, „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“, „Auskunftsrecht“, „Recht auf Löschung“ usw.).

Zweckbindungsgrundsatz und Weiterverwendungsverbot:

9. Gemäß Artikel III Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung darf das PCAOB personenbezogene Daten, die ihm vom H3C übermittelt werden, nur verarbeiten, um seine aufsichtsrechtlichen Aufgaben im Bereich der Abschlussprüfung gemäß dem Sarbanes-Oxley Act zu erfüllen, d. h. für die Zwecke der Prüferaufsicht sowie die Kontrollen und Untersuchungen von registrierten Prüfungsgesellschaften und deren verbundenen Personen, die der aufsichtsrechtlichen Zuständigkeit des PCAOB und des H3C unterliegen. Gemäß des Zweckbindungsgrundsatzes dürfen Datenübermittlungen daher nur im Rahmen solcher Mandate und Verantwortlichkeiten erfolgen. Das PCAOB darf personenbezogene Daten, die es erhält, nicht für andere als die in der Verwaltungsvereinbarung festgelegten Zwecke verarbeiten.
10. Das PCAOB fordert vorrangig die Namen und Informationen zu beruflichen Tätigkeiten der Einzelpersonen an, die für die Überprüfung im Rahmen einer Kontrolle oder Untersuchung ausgewählter Prüfungsaufträge verantwortlich waren oder daran mitgewirkt haben oder die eine wesentliche Rolle in der Geschäftsführung eines Unternehmens und bei dessen Qualitätskontrolle spielen. Anhand dieser Informationen bewertet das PCAOB sodann, inwieweit das eingetragene Wirtschaftsprüfungunternehmen und die mit ihm verbundenen Personen den Sarbanes-Oxley Act, die Wertpapiervorschriften für die Erstellung und Veröffentlichung von Prüfberichten, die Vorschriften des PCAOB, die Vorschriften der US-Börsenaufsichtsbehörde (Securities and Exchange Commission, SEC) und die einschlägigen berufsspezifischen Standards im Zusammenhang mit der Durchführung von Prüfungen, der Erstellung von Prüfberichten und damit zusammenhängenden Angelegenheiten in Bezug auf Emittenten (im Sinne des Sarbanes-Oxley Act) einhalten.

Grundsatz der Datenqualität und Verhältnismäßigkeit:

11. Gemäß Artikel III Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung müssen die vom H3C übermittelten personenbezogenen Daten im Hinblick auf die Zwecke, für die sie übermittelt und weiterverarbeitet werden, sachlich richtig, angemessen und relevant sein und dürfen nicht über diese Zwecke hinausgehen.
12. Darüber hinaus informiert jede Partei die andere Partei, wenn sie feststellt, dass zuvor übermittelte oder erhaltene Informationen sachlich falsch sind und/oder aktualisiert werden müssen. Mit Blick auf die Zwecke, zu denen die personenbezogenen Daten übermittelt wurden, nehmen die Parteien entsprechende Korrekturen an ihren jeweiligen Dateien bzw. Vorgängen vor, wozu gegebenenfalls die Ergänzung, Löschung, Beschränkung der Verarbeitung, Berichtigung oder sonstige Richtigstellung der personenbezogenen Daten zählen kann.

Grundsatz der Transparenz:

13. Gemäß Artikel III Absatz 3 der Verwaltungsvereinbarung informieren sowohl der H3C als auch das PCAOB die betroffenen Personen allgemein, indem sie die Verwaltungsvereinbarung auf ihrer jeweiligen Website veröffentlichen. Zusätzlich zu der Verwaltungsvereinbarung stellt der H3C Informationen über die durchgeführte Verarbeitung einschließlich der Übermittlung, die Art der Stellen, an die die Daten übermittelt werden könnten, und über deren Rechte nach den geltenden rechtlichen Anforderungen (einschließlich wie diese Rechte ausgeübt werden und der Informationen über Verzögerungen oder Einschränkungen dieser Rechte) sowie die erforderlichen Kontaktdaten für die Einreichung einer Streitigkeit oder die Geltendmachung eines Anspruchs bereit. Des Weiteren veröffentlicht das PCAOB, wie in der Vereinbarung beschrieben, auf seiner Website zweckdienliche Informationen über die von ihm durchgeführte Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich der oben genannten Informationen. Darüber hinaus werden betroffene Personen vom H3C nach Maßgabe der DSGVO einzeln unterrichtet. Der H3C setzt das PCAOB im Voraus über eine solche individuelle Unterrichtung in Kenntnis.

Grundsatz der Datenspeicherung:

14. Gemäß Artikel III Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung müssen personenbezogene Daten in einer Form aufbewahrt werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht, jedoch nicht länger, als es für die Zwecke, für die die Daten erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist oder so lange, wie es die geltenden Gesetze, Vorschriften und Verordnungen erfordern. Die Parteien müssen über geeignete Verfahren zur Vernichtung aller Informationen, die sie im Rahmen dieser Verwaltungsvereinbarung erhalten haben, verfügen.

Sicherheits- und Vertraulichkeitsmaßnahmen:

15. Gemäß Artikel III Absatz 4 der Verwaltungsvereinbarung muss das PCAOB vorab (in Anhang I der Verwaltungsvereinbarung) Informationen über seine technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten vor — ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig — Vernichtung, Verlust, Veränderung oder unbefugter Offenlegung von oder unbefugtem Zugang zu personenbezogenen Daten bereitstellen. Das PCAOB verpflichtet sich, dem H3C jede Änderung der technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen mitzuteilen, die das durch die Verwaltungsvereinbarung gebotene Schutzniveau für personenbezogene Daten beeinträchtigen würde. Zudem muss das PCAOB im Falle derartiger Änderungen die Informationen in Anhang I aktualisieren. Falls das PCAOB dem H3C eine derartige Mitteilung zukommen lässt, muss der H3C die französische Datenschutzbehörde über diese Änderungen in Kenntnis setzen.
16. Darüber hinaus übermittelt das PCAOB dem H3C vorab eine Beschreibung seiner anwendbaren Gesetze und/oder Vorschriften in Bezug auf die Vertraulichkeit und die Konsequenzen einer unrechtmäßigen Offenlegung nicht öffentlicher oder vertraulicher Informationen oder von vermuteten Verstößen gegen diese Gesetze und/oder Vorschriften.
17. Stellt das PCAOB eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten fest, so unterrichtet es den H3C über diese Verletzung; diese Unterrichtung erfolgt unverzüglich und, falls möglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden, nachdem das PCAOB festgestellt hat, dass derartige personenbezogene Daten betroffen sind. Darüber hinaus setzt das PCAOB so schnell wie möglich angemessene und geeignete Mittel ein, um die Verletzung zu beheben und mögliche negative Auswirkungen auf ein Minimum zu begrenzen.

Garantien in Bezug auf die Rechte der betroffenen Person:

18. In Artikel III Absatz 5 der Verwaltungsvereinbarung sind bestimmte Garantien in Bezug auf die Rechte der betroffenen Person vorgesehen. Insbesondere können betroffene Personen, deren personenbezogene Daten dem PCAOB übermittelt wurden, ihre Rechte als betroffene Personen im Sinne von Artikel I Buchstabe j der Verwaltungsvereinbarung ausüben, indem sie unter anderem verlangen, dass der H3C alle personenbezogenen Daten, die dem PCAOB übermittelt wurden, identifiziert. Darüber hinaus können betroffene Personen den H3C direkt auffordern, vom PCAOB eine Bestätigung einzuholen, dass ihre personenbezogenen Daten vollständig, sachlich richtig und gegebenenfalls aktuell sind und dass die Verarbeitung in Übereinstimmung mit den Grundsätzen dieser Verwaltungsvereinbarung erfolgt. Alle derartigen Anfragen des H3C in Bezug auf die vom H3C an das PCAOB übermittelten personenbezogenen Daten werden vom PCAOB angemessen und zeitnah bearbeitet. Die betroffene Person kann sich auch direkt an das PCAOB wenden.
19. Jede Beschränkung dieser Rechte muss durch gesetzliche Rechtsvorschriften festgelegt sein sie sollte notwendig sein und nur so lange andauern, wie der Grund für die Beschränkung fortbesteht. Derartige Beschränkungen können zulässig sein, wenn es darum geht, eine Beeinträchtigung der Aufsichts- oder Durchsetzungsfunktionen der Parteien zu vermeiden, die in Ausübung der ihnen übertragenen öffentlichen Gewalt handeln, z. B. zur Überwachung oder Bewertung der Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften der jeweiligen Partei oder zur Verhinderung oder Untersuchung mutmaßlicher Straftaten, zum Schutz wichtiger, in den Vereinigten Staaten und in Frankreich oder in der Europäischen Union anerkannter Ziele von allgemeinem öffentlichem Interesse, unter anderem im Geiste der Gegenseitigkeit der internationalen Zusammenarbeit, oder zur Überwachung der einer Regulierung unterliegenden Personen und Unternehmen.

Entscheidungen auf der Grundlage automatisierter Verarbeitung:

20. Gemäß Artikel III Absatz 5 darf das PCAOB keine rechtliche Entscheidung bezüglich einer betroffenen Person treffen, die ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich Profiling, ohne menschliche Beteiligung beruht.

Besondere Kategorien von personenbezogenen Daten/sensible Daten:

21. Gemäß Artikel III Absatz 6 darf der H3C keine besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten/sensible Daten an das PCAOB übermitteln.

Beschränkung der Weiterübermittlung:

22. Gemäß Artikel III Absatz 7 der Verwaltungsvereinbarung darf das PCAOB die vom H3C erhaltenen personenbezogenen Daten nur an die in Anhang II der Verwaltungsvereinbarung genannten Stellen weiterübermitteln. Im Falle einer solchen Weiterübermittlung (ausgenommen Weiterleitungen an die U.S. Securities and Exchange Commission) holt das PCAOB eine vorherige schriftliche Zustimmung des H3C ein und gibt die personenbezogenen Daten nur dann weiter, wenn der Dritte angemessene Zusicherungen gibt, die mit den in der Verwaltungsvereinbarung vorgesehenen Garantien im Einklang stehen. Wenn das PCAOB eine solche vorherige schriftliche Zustimmung anfordert, sollte es dem H3C Informationen über die Art der personenbezogenen Daten, die es weiterübermitteln will, und über die Gründe und Zwecke der Weiterübermittlung zur Verfügung stellen, damit der H3C seine Zustimmung erteilen kann. Erteilt der H3C nicht innerhalb von höchstens zehn Tagen seine schriftliche Zustimmung zu einer solchen Weiterübermittlung, hält das PCAOB Rücksprache mit dem H3C und prüft dessen etwaige Einwände. Beschließt das PCAOB, die personenbezogenen Daten ohne vorherige schriftliche Zustimmung des H3C weiterzugeben, teilt das PCAOB seine diesbezügliche Absicht dem H3C mit,

woraufhin der H3C beschließen kann, die Übermittlung der personenbezogenen Daten auszusetzen. Diese Entscheidung sollte der französischen Datenschutzbehörde mitgeteilt werden. Ferner gilt folgende Ausnahme: Kann der Dritte keine geeigneten Zusicherungen machen, können die personenbezogenen Daten mit Zustimmung des H3C dennoch an den Dritten weiterübermittelt werden, wenn die Weiterübermittlung aus wichtigen, in den Vereinigten Staaten und in Frankreich oder in der Europäischen Union anerkannten Gründen des öffentlichen Interesses erfolgt oder wenn die Weiterübermittlung zur Feststellung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

23. Bei einer Weiterübermittlung personenbezogener Daten an die U.S. Securities and Exchange Commission holt das PCAOB von dieser die geeigneten Zusicherungen ein, die mit den in der Verwaltungsvereinbarung vorgesehenen Garantien im Einklang stehen. Darüber hinaus informiert das PCAOB den H3C regelmäßig über die Art der weiterübermittelten personenbezogenen Daten und den Grund der Weiterübermittlung, wenn die Bereitstellung dieser Informationen eine laufende Untersuchung nicht zu gefährden droht. Eine solche Beschränkung in Bezug auf die Informationen, die im Zusammenhang mit einer laufenden Untersuchung stehen, gilt nur so lange, wie der Grund für die Beschränkung fortbesteht.
24. Schließlich kann eine betroffene Person vom H3C bestimmte Informationen über ihre personenbezogenen Daten verlangen, die vom H3C an das PCAOB übermittelt wurden. Es liegt in der Verantwortung des H3C, diese Informationen in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Anforderungen der DSGVO und des französischen Datenschutzgesetzes bereitzustellen.

Rechtsbehelf:

25. In Artikel III Absatz 8 der Verwaltungsvereinbarung ist ein Rechtsbehelfsverfahren vorgesehen. Demnach stehen der betroffenen Person vier Rechtsbehelfsstufen zur Verfügung: Erstens können alle Streitigkeiten oder Ansprüche einer betroffenen Person bezüglich der nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung durchgeführten Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gegenüber dem H3C, dem PCAOB oder gegebenenfalls beiden vorgebracht werden. Jede Partei unterrichtet die andere Partei über derartige Streitigkeiten oder Ansprüche und bemüht sich nach besten Kräften um deren zeitnahe einvernehmliche Beilegung.
26. Das PCAOB informiert den H3C über bei ihm eingegangene Berichte betroffener Personen und berät mit ihm eine angemessene Reaktion in den betreffenden Angelegenheiten.
27. Zweitens, in Fällen, in denen eine Partei oder die Parteien nicht in der Lage ist/sind, ein Anliegen oder eine Beschwerde einer betroffenen Person beizulegen und das Anliegen oder die Beschwerde der betroffenen Person nicht offensichtlich unbegründet oder überzogen ist, können die betroffene Person, die Partei oder die Parteien, die erste Stufe eines geeigneten Streitbeilegungsverfahrens nutzen, das von einer unabhängigen Stelle innerhalb des PCAOB, dem sogenannten Anhörungsbeauftragten (Hearing Officer), durchgeführt wird.
28. Drittens kann die im Rahmen dieses Streitbeilegungsverfahrens getroffene Entscheidung einer zweiten unabhängigen Überprüfung unterzogen werden, die von einer gesonderten unabhängigen Stelle, dem sogenannten Rechtsbehelfsprüfer (Redress Reviewer), durchgeführt wird. Sowohl die Entscheidungen des Anhörungsbeauftragten als auch die des Rechtsbehelfsprüfers sind für das PCAOB bindend. Die Streitbeilegungsverfahren sind in Anhang III der Verwaltungsvereinbarung ausführlich beschrieben.
29. In Fällen, in denen der H3C der Auffassung ist, dass das PCAOB nicht im Einklang mit den in der Verwaltungsvereinbarung festgelegten Garantien gehandelt hat, kann der H3C die Übermittlungen

aussetzen, bis die Angelegenheit auf zufriedenstellende Weise beigelegt wurde, und die betroffene Person darüber informieren.

30. Schließlich kann die betroffene Person in jedem Fall ihre Rechte auf gerichtlichen oder verwaltungsrechtlichen Rechtsbehelf (einschließlich Schadensersatz) gemäß des französischen Datenschutzgesetzes ausüben.

Aufsichtsmechanismus:

31. In Artikel III Absatz 9 der Verwaltungsvereinbarung ist ein Aufsichtsmechanismus vorgesehen, der die Umsetzung der in der Verwaltungsvereinbarung festgelegten Garantien sicherstellen soll. Dieser Aufsichtsmechanismus umfasst eine Kombination aus interner und externer Aufsicht.
32. Im Rahmen der internen Aufsicht führt jede Partei regelmäßige Überprüfungen ihrer eigenen Richtlinien und Verfahren zur Umsetzung der in der Verwaltungsvereinbarung vorgesehenen Garantien durch. Auf einen begründeten Antrag der anderen Partei hin, überprüft jede Partei ihre eigenen Richtlinien und Verfahren, um sich zu vergewissern und zu bestätigen, dass die in der Verwaltungsvereinbarung festgelegten Garantien wirksam umgesetzt werden; ferner übermittelt sie der anderen Partei eine Zusammenfassung dieser Überprüfung.
33. Hinsichtlich der externen Überprüfung wird das PCAOB, wenn der H3C eine unabhängige Überprüfung der Einhaltung der in der Verwaltungsvereinbarung festgelegten Garantien beantragt hat, das Büro für interne Aufsicht und Leistungssicherung (Office of Internal Oversight and Performance Assurance, IOPA), bei dem es sich um eine unabhängige Stelle des PCAOB selbst handelt, um eine Überprüfung bitten, um festzustellen und zu bestätigen, dass die in der Verwaltungsvereinbarung vorgesehenen Garantien wirksam umgesetzt werden. Die Arbeitsweise des IOPA ist in Anhang IV der Verwaltungsvereinbarung ausführlich beschrieben. Das IOPA übermittelt dem H3C eine Zusammenfassung der Ergebnisse seiner Überprüfung, sobald der Verwaltungsrat des PCAOB die Offenlegung der Zusammenfassung gegenüber dem H3C genehmigt hat.
34. Wenn der H3C die Ergebnisse der Überprüfung des IOPA nicht erhalten hat und der Auffassung ist, dass das PCAOB nicht im Einklang mit den Garantien gehandelt hat, die für seine aus der Verwaltungsvereinbarung erwachsenden Pflichten gelten, kann der H3C die Übermittlungen an das PCAOB so lange aussetzen, bis dieses die Angelegenheit auf zufriedenstellende Weise beigelegt hat. Diese Aussetzung muss der französischen Datenschutzbehörde mitgeteilt werden.

3 SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

35. Der EDSA begrüßt die Anstrengungen zur Ausarbeitung dieser Verwaltungsvereinbarung, welche eine Reihe wichtiger Datenschutzgarantien enthält, die im Einklang mit der DSGVO und auch mit den in den Leitlinien 2/2020 des EDSA festgelegten Garantien stehen. Damit gewährleistet ist, dass durch diese Garantien weiterhin ein angemessenes Datenschutzniveau bei der Datenübermittlung an das PCAOB sichergestellt ist, ist nach dem Dafürhalten des EDSA aufgrund der unterschiedlichen Eigenheiten derartiger nicht bindender Vereinbarungen Folgendes notwendig:

) Die französische Aufsichtsbehörde muss die Verwaltungsvereinbarung und die praktische Anwendung insbesondere von Artikel III Absätze 7, 8 und 9, die sich auf Weiterübermittlungen, Rechtsbehelfe und Aufsichtsmechanismen beziehen, überwachen, damit sichergestellt ist, dass den betroffenen Personen wirksame und durchsetzbare Datenschutzrechte sowie geeignete Möglichkeiten zur Einlegung eines Rechtsbehelfs zur

Verfügung stehen und die Einhaltung der Bestimmungen der Verwaltungsvereinbarung wirksam überwacht wird.

-) Die französische Aufsichtsbehörde darf diese Verwaltungsvereinbarung nur dann als geeignete Datenschutzgarantie für grenzüberschreitende Datenübermittlungen genehmigen, wenn die Unterzeichner sämtliche in der Vereinbarung festgelegten Bestimmungen in vollem Umfang einhalten.
-) Falls die Verwaltungsvereinbarung keine geeigneten Garantien im Sinne der DSGVO mehr bietet, muss die französische Aufsichtsbehörde die vom H3C gemäß der betreffenden Genehmigung durchgeführten Datenübermittlungen aussetzen.

4 ABSCHLIEßENDE BEMERKUNGEN

36. Diese Stellungnahme wird gemäß Artikel 64 Absatz 5 Buchstabe b DSGVO veröffentlicht.

Für den Europäischen Datenschutzausschuss

Die Vorsitzende

(Andrea Jelinek)